

<p>Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege (bisherige Formulierung)</p>	<p>Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege (zukünftige Formulierung)</p>
	<p>neu vor Zi. 1: Teil I – Förderung von Klassischer Kindertagespflege</p>
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson (3) Formale Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • 	<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson (3) Formale Voraussetzungen </p> <ul style="list-style-type: none"> • In einer Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und analog § 72a SGB VIII sicherzustellen.
<p>4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen (s. z. B. Ziff. 3 Abs. 3).</p>	<p>4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. Nach Anschluss der Grundqualifizierung von 80 Stunden nach dem jeweils gültigen Curriculum kann der Kindertagespflegeperson eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu zwei Kindern bis zum erfolgreichen Abschluss der Aufbauqualifizierung erteilt werden.</p>
<p>6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gemäß dieser Richtlinien gefördert. Die Eingewöhnungsphase (Ziff. 8 Abs. 2 und Ziff. 12 Abs. 4) beginnt frühestens einen Monat vorher. Sofern kein geeigneter Kindergartenplatz zur Verfügung steht und die Eltern dies wünschen, kann die Kindertagespflege auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten bzw. fortgesetzt werden.</p>	<p>6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gemäß diesen Richtlinien gefördert. Sofern kein geeigneter Kindergartenplatz zur Verfügung steht und die Eltern dies wünschen, kann die Kindertagespflege auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten bzw. fortgesetzt werden.</p>

<p>8. Aufnahme der Kinder</p> <p>....</p> <p>(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.</p>	<p>8. Aufnahme der Kinder</p> <p>....</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson tragen in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.</p>
<p>11. Gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Springerin die Vertretung. Sofern die Springerin nicht zur Verfügung steht, wird die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen. Die Vertretung erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt.</p>	<p>11. Vertretung der Kindertagespflegeperson</p> <p>Die Vertretung der Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall erfolgt im Tageskinder-Treffpunkt. Sofern keine Vertretung im Tageskinder-Treffpunkt erfolgen kann, wird in Absprache mit dem Jugendamt die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen.</p>
<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>....</p> <p>(4) Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Ziff. 8 Absatz 2) wird der Kindertagespflegeperson das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt.</p> <p>(10) Es wird für die Vertretung von Kindertagespflegepersonen eine vom Jugendamt bestimmte Springerin mit 20 Wochenstunden gefördert.</p>	<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>....</p> <p>(4) Die Kindertagespflegepersonen erhalten entsprechend des Betreuungsumfanges ab dem Monat der Bewilligung das volle Tagespflegeentgelt. Es wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird das Tagespflegeentgelt noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.</p> <p>(10) wird ersatzlos gestrichen</p>
<p>14. Elternbeitrag für die Kindertagespflege</p> <p>.....</p>	<p>14. Investitionsmittel</p> <p>(1) Sofern Landesmittel zur Verfügung stehen, sind diese von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen.</p> <p>(2) Falls keine Landesmittel zur Verfügung stehen, werden auf Antrag hin 500 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz (maximal 4.500 € für 9 Plätze) analog zu den Landesrichtlinien für die Ausstattung der Räumlichkeiten gewährt.</p> <p>(3) Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu erbringen. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre, d. h. dass</p>

	<p>die Einrichtung mindestens für diesen Zeitraum ihrem Zweck erhalten bleiben muss. Eine Gewährung von Investitionsmitteln erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>
	<p>15. Elternbeitrag für die Kindertagespflege</p>
<p>15. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p>	<p>16. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p>
<p>16. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</p> <p>Im Rahmen der Ergänzung des Betreuungsangebotes durch Formen der Großtagespflege sind diese Richtlinien analog anzuwenden. Inwiefern zusätzliche Zuschüsse z. B. für die Anmietung von geeigneten Räumen, Festanstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geleistet werden, ist – bis zur Verabschiedung besonderer Richtlinien zur Förderung der Großtagespflege – im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden.</p>	<p>alt 16. wird gestrichen</p>
	<p>17. Online-Anmeldung und -Bedarfsanzeigeverfahren (Online-Portal)</p> <p>(1) Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Online-Portal zur Verfügung, das von den Eltern, Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt gleichermaßen zu nutzen ist.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich an dem Online-Portal im Rahmen der vom Jugendamt vorgegebenen Form zu beteiligen.</p> <p>(3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Online-Portals schließen Kindertagespflegeperson und Stadt eine Vereinbarung ab.</p>

Teil II – Förderung von Großtagespflege im Selbständigen-Modell

18. Grundsatz

(1) Die Einrichtung von Großtagespflegen im Selbständigen-Modell richtet sich grundsätzlich nach der Jugendhilfeplanung. Die Förderung einer Großtagespflege im Trägermodell kann über einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses erwirkt werden.

(2) Soweit hier nicht anders festgelegt wird, findet Teil I Anwendung.

19. Definition

Zwei bis drei selbständige Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und betreuen bis zu neun Kinder in der Regel außerhalb des eigenen Haushaltes.

20. Förderung der Kaltmiete

Findet die Großtagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen angemieteten Wohnung statt, wird die Kaltmiete auf Antrag gefördert. Über die förderungsfähige Größe der Wohnung entscheidet die Fachberatung für Kindertagespflege. Die maximal anerkennungsfähige Kaltmiete errechnet sich analog § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 DVO zum KiBiz (Teil II „Mietzuschuss“).

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es müssen mindestens acht Kinder im Durchschnitt des Kindergartenjahres betreut werden.
- Die Großtagespflege betreut ausschließlich Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen.
- Die Großtagespflege ist im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach.

21. Investitionsmittel

(1) Sofern Landesmittel zur Verfügung stehen, sind diese von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen. Erfolgt eine Bewilligung von Landesmitteln mit Einbringung

	eines Eigenanteils (in der Regel 10% der Gesamtförderung), so wird dieser von der Stadt übernommen. (2) Sofern keine Landesmittel zur Verfügung stehen gelten Zi. 14 Abs. 2 und 3.
16. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2016 in Kraft.	22. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2017 in Kraft.

Anlage zu Ziff. 12 Absatz 2 Entgelte ab 01.08.2017 bis 31.07.2018

Wöchentliches Betreuungsbudget	Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung	Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung
von 15 Stunden	256,44 €	320,56 €
bis 20 Stunden	341,92 €	427,40 €
bis 25 Stunden	427,40 €	534,25 €
bis 30 Stunden	512,89 €	641,11 €
bis 35 Stunden	598,37 €	747,96 €
bis 40 Stunden	683,85 €	854,81 €
bis 45 Stunden	769,33 €	961,66 €
bis 50 Stunden	854,81 €	1.068,52 €
bis 55 Stunden	940,29 €	1.175,36 €